



STADTGEMEINDE MURAU

8850 MURAU, Raffaltplatz 10

Tel.: 03532/2228-0; Fax: DW-10; UID-Nr.: ATU 69186105 DVR Nr.: 0093670

E-Mail: gde@murau.gv.at www.murau.gv.at

Murau, am 17. Dezember 2015

GZ: Mu920-3/2015

In Ermächtigung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung der Novelle auf Grund des Beschlusses des Landtages Steiermark vom 20. 10. 2015 und des § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I 118/2015, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. 12. 2015 folgende

Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Murau

verordnet:

§ 1

Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Bereich der Stadtgemeinde Murau abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 1. Filmvorführungen (Kino) und ähnliche Veranstaltungen (z.B. Filmfestival)
 2. Konzertveranstaltungen; Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen
 3. pratermäßige Veranstaltungen;
 4. Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielappartegesetz 2014 - StGSG
Halten von Automaten:
 - a) Unterhaltungsspielautomaten,
 - b) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen,
 5. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dgl.);
 6. Messen;
 7. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen;
 8. Zirkusveranstaltungen;
 9. Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen;
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Kegelbahnen.

§ 2

Befreiungen

- (1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
 1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten durch Vereine, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
 2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;

3. Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich religiösen Zwecken dienen;
 4. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Sportvereinen insoweit, als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein.
 6. Veranstaltungen, bei denen die Stadtgemeinde Murau (oder eine Gesellschaft, bei der die Stadtgemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt), als Veranstalter oder Unternehmer auftritt.
 7. Jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes Ortsstelle Murau, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung, der Berg- und Naturwacht Ortsstelle Murau;
 8. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinssitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen.
 9. Lichtbilder-(Multimedia)vorträge
- (2) Über Ansuchen kann für Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken (§ 37 Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 118/2015 [BAO]), verwendet wird (unter der Voraussetzung, dass keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind) und die Höhe des Reinertrages und seine Verwendung aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung, welche vom Zeichnungsberechtigten (Vereinsobmann, Geschäftsführer u. dgl.) zu unterfertigen ist, nachgewiesen wird, eine Abgabebefreiung erteilt werden. Diese Nachweisung ist der Abgabenbehörde längstens innerhalb der Frist eines Jahres, gerechnet von der Abhaltung der Veranstaltung an, vorzulegen.
- (3) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Abgabepflichtigen / der Abgabepflichtigen mit Bescheid festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 3

Bemessung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden - unerheblich, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht - gemäß § 4 zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen für die kein bestimmtes Entgelt für die Teilnahme verlangt wird (z.B. „freiwillige Spende“) oder eine Ermittlung der Abgabe aufgrund von § 4 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist gemäß § 5 zu bemessen.
- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz und diesen gleichzuhaltende Veranstaltungen ist die Abgabe nach § 6 zu bemessen.
- (4) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 ist die Abgabe nach § 7 zu bemessen.
- (5) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung zu verfügen nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.

§ 4

Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für

1. Vorführungen von Filmen	10 %
2. Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen, Messen	10 %
3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen	10 %
4. pratermäßige Veranstaltungen	10 %
5. Zirkusveranstaltungen	10 %
6. Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen	15 %
7. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen	15 %
8. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows,	25 %

Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung unter Ausschluss der Umsatzsteuer, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.
- (3) Die im Abs. 1 nicht genannten Veranstaltungen ähnlicher Art werden der Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen.

§ 5

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Abs 2 dieser Verordnung beträgt je angefangene m² Veranstaltungsfläche
 - a) bei einer Teilnehmerzahl bis 200 0,10 Euro
 - b) bei einer Teilnehmerzahl bis 500 0,15 Euro
 - c) bei einer Teilnehmerzahl von über 500 0,20 Euro.
- (2) Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.
- (3) Bei Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
- (4) Die angeführten Sätze gelten für fallweise Veranstaltungen.
- (5) Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die Abgabenbeträge um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (6) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.
- (7) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von 10 Euro entfällt die Abgabepflicht.

§ 6

Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für pratermäßige Veranstaltungen wird die Lustbarkeitsabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw.) täglich das **25-fache** des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Abgabe zu vermindern, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände, wie schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien, beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300 Euro je Veranstaltung.

§ 7

Abgabe für Automaten

- (1) Für das Halten von
 1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV-Spielapparaten, Billardtischen, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **20 Euro**, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z. 2 oder Z.3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;

2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat **10 Euro**;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**;
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten. Eine rück-wirkende Abmeldung von in Abs. 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs. 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs. 3 letzter Satz LAG.

§ 8

Erklärung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Für regelmäßige Veranstaltungen im Sinne der §§ 4 und 7 dieser Verordnung hat der Abgabepflichtige jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Lustbarkeitsabgabeverordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 9

Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabenverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.
- (3) Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2014, zu verstehen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Die Abgabenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadtgemeinde Murau vom 24. 9. 2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister
Thomas Kalcher

Angeschlagen am: 17. Dez. 2015

Abgenommen am: 4.1.2016